

Sprockhöveler Amtsblatt



Ausgabe
Nr. 20/09

18.12.2009

Amtsblatt im Netz:
[www.sprockhoevel.de](http://www.sprockhoevel.de/Aktuelles/Amtsblatt)
/Aktuelles/Amtsblatt

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
1	18.12.2009	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Sprockhövel (Hebesatzsatzung) vom 18.12.2009	1
2	18.12.2009	4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 18.12.2009	2
3	18.12.2009	17. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 18.12.2009	6
4	18.12.2009	12. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel vom 18.12.2009	7
5	18.12.2009	2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Sprockhövel vom 18.12.2009	8
6	18.12.2009	Bekanntmachungsanordnung	9

1.) Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Sprockhövel (Hebesatzsatzung) vom 18.12.2009

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl I S. 1010) und des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) - in den z.Zt. jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung vom 17.12.2009 die nachstehende Satzung beschlossen:

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Öffentlichkeits- und Gremienarbeit
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im Bürgerbüro und in der Verwaltungsstelle Niedersprockhövel, Hauptstr.44, ebenfalls im Bürgerbüro. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse, Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt.
Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr zugestellt.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Sprockhövel wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 227 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v.H. |
| (davon entfallen 20 v.H. auf die Finanzierung der Straßenreinigungskosten) | |

2. Gewerbesteuer

440 v.H.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft

2.) 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 18.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung 28.04.2005 (GV NRW S. 488) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 463ff.) -in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen- hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgenden 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 19.12.2005 erhält folgende Fassung:

Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser von den an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücken, Schmutzwasser von den Grundstücken, die mittels einer abflusslosen Grube entwässert werden, sowie für die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (Sammeln,

Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

Artikel II

§ 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 19.12.2005 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen (Grundgebühr) und der aus den Anlagen entsorgten Klärschlammmenge (Entsorgungsgebühr) –(vgl. § 6). Für die Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser) aus abflusslosen Gruben wird eine Schmutzwassergebühr erhoben – (vgl. § 4).

Artikel III

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 19.12.2005 erhält folgende Fassung:

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte Wasser.
- (2) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück von den Wasserversorgungsunternehmen oder aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen (Frischwassermaßstab). Als sonstige Wasserversorgungsanlagen gelten insbesondere Brunnen und Regenwassernutzungsanlagen (Sammeln von Niederschlagswasser zum häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch mit anschließender Einleitung als Schmutzwasser). Die Entnahme aus Wasserläufen steht der Entnahme aus privaten Wasserversorgungsanlagen gleich.
- (4) Wassermengen im Sinne des Absatzes 3 sind bei Bezug
 - a) von Wasserversorgungsunternehmen die für die Erhebung der Wassergelder laut Wassermesser ermittelten Verbrauchsmengen des letzten Ablesezeitraumes vor dem Erhebungsjahr. Sofern der Ablesezeitraum kein volles Kalenderjahr umfasst, sind die Verbrauchsmengen auf diesen Zeitraum umzurechnen.
 - b) aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen die Wassermengen, die für das letzte Kalenderjahr vor dem Erhebungsjahr von eingebauten Wassermessern angezeigt worden sind. Hat der Wasserbezieher eine solche Messein-

richtung nicht installieren lassen, so kann die Stadt die Anbringung eines solchen Wassermessers auf Kosten des Wasserbeziehers verlangen. Alternativ hat die Stadt auch die Möglichkeit, die bezogenen Wassermengen zu schätzen.

- (5) Hat bei einem Wasserbezug von Wasserversorgungsunternehmen oder aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen der installierte oder verwendete Wassermesser nicht oder nicht richtig angezeigt, so kann die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre oder personenbezogener Durchschnittswerte und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt werden.
- (6) Beginnt die Gebührenpflicht oder ändert sich die Nutzungsart eines Grundstücks während des Kalenderjahres, so wird für den Rest des Jahres und für die beiden folgenden Erhebungszeiträume die dem Grundstück zugeführte Wassermenge geschätzt. Eine solche Schätzung wird durch eine verbrauchsbezogene Abrechnung ersetzt, sobald für den jeweiligen Erhebungszeitraum ein vom Wasserversorgungsunternehmen (Abs. 4 Buchstabe a) oder durch anerkannte Messeinrichtungen (Abs. 4 Buchstabe b) ermittelter Verbrauch vorliegt.
- (7) Auf schriftlichen Antrag des/der Gebührenpflichtigen werden Wassermengen, die auf dem Grundstück nachweisbar verbraucht oder zurückgehalten wurden, bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge (Absatz 3) abgezogen. Der Nachweis obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Diese/r hat für die nicht der Abwasseranlage zugeführten Wassermengen auf seine Kosten geeichte Messeinrichtungen zu installieren. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Geltendmachung auch durch Glaubhaftmachung zugelassen werden. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 7 Abs. 3) geltend zu machen.
- (8) Die Schmutzwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich
- I. bei Grundstücken die mittels eines Kanalleitungsanschlusses entwässert werden
- a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten 1,78 EUR,
b) für alle übrigen Kanalbenutzer 3,73 EUR.
- II. bei Grundstücken die mittels einer abflusslosen Grube entwässert werden 10,12 EUR.

Artikel IV

§ 5 Abs. 9 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 19.12.2005 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je qm anrechenbarer Grundstücksfläche jährlich

- a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten 0,82 EUR
b) für alle übrigen Kanalbenutzer 1,07 EUR

Artikel V

§ 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 19.12.2005 erhält folgende Fassung:

§ 6 Grundgebühr/Entsorgungsgebühr bei Kleinkläranlagen

- (1) Zur Deckung eines Teils der Abwasserabgabe, der anteiligen Ruhrverbandslasten sowie der sonstigen Kosten (z.B. Personal- und Verwaltungsausgaben) wird bei Grundstücken, die mittels einer Kleinkläranlage entwässert werden, eine jährliche Gebühr je Bewohner des Grundstücks berechnet (Grundgebühr).

Als Bewohner des Grundstücks gilt, wer am 01.02. des Erhebungszeitraumes dort mit Hauptwohnsitz gemeldet war. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

Die Einwohnerzahlen werden anhand der bei der Stadt geführten Einwohnermeldedatei ermittelt.

- (2) Zur Deckung des verbleibenden Teils der in Abs. 1 genannten Kosten sowie der Abfuhrkosten wird eine Gebühr nach der festgestellten Menge des abgefahrenen Inhalts der Kleinkläranlage berechnet (Entsorgungsgebühr). Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Berechnungseinheit für diese Entsorgungsgebühr ist der Kubikmeter abgefahrenen Inhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges. Die Menge des abzufahrenden Inhalts wird von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt.
- (3) Die Grundgebühr beträgt je Bewohner des Grundstücks jährlich 25,62 EUR. Die Entsorgungsgebühr beträgt je cbm ausgepumpte/ abgefahrene Menge 46,83 EUR.

Artikel VI

§ 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 19.12.2005 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der zuständigen Wasserversorger oder anderer von ihr beauftragter Dritten zu bedienen.

Artikel VII

Dieser 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel tritt am 01.01.2010 in Kraft.

3.) 17. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 18.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung 28.04.2005 (GV NRW S. 488) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 20. Dezember 1999 -in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen- hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgenden 17. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung erhält folgende Fassung:

(2) 1. Die Jahresbenutzungsgebühr für den Restabfallbehälter beträgt:

- | | |
|---|--------------|
| a) für den 60-l-Abfallbehälter | 86,35 EUR |
| b) für den 120-l-Abfallbehälter | 171,99 EUR |
| c) für den 240-l-Abfallbehälter | 343,69 EUR |
| d) für den 1100-l-Abfallbehälter (1.1cbm Container) | 1.574,74 EUR |
| - bei jeweils 14tägiger Entleerung - | |

2. Die Jahresbenutzungsgebühr für den Bio-Abfallbehälter beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) für den 60-l-Abfallbehälter | 45,35 EUR |
| b) für den 120-l-Abfallbehälter | 89,99 EUR |
| c) für den 240-l-Abfallbehälter | 179,70 EUR |
| - bei jeweils 14tägiger Entleerung - | |

Artikel II

§ 7 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 22. Dezember 1992 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die nach § 4 Abs. 2 zu entrichtende Benutzungsgebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühr nach § 4 Absatz 2 richtet sich nach den Vorschriften

über die Heranziehung zur Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel III

Dieser 17. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel tritt am 01.01.2010 in Kraft.

4.) 12. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel vom 18.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung 28.04.2005 (GV NRW S. 488) in Verbindung mit der Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof in Sprockhövel -in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen- hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgenden 12. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel beschlossen:

Artikel I

§ 4 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1. für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengräbern
 - 1.1 Grabstelle für Kinder bis 5 Jahre (Ruhezeit 15 Jahre) 461,00 EUR
 - 1.2 Grabstelle für Personen über 5 Jahre (Ruhezeit 25 Jahre) 1.442,00 EUR
 - 1.3 Rasengrab 2.166,00 EUR
 - 1.4 Urnengrabstelle 356,00 EUR
 - 1.5 Urnenrasengrab 534,00 EUR

2. für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern
 - 2.1 für Erdbestattungen je Stelle 1.730,00 EUR
 - 2.2 Urnengräber 517,00 EUR
 - 2.3 Urnenwandnische 1.433,00 EUR
 - 2.4 Verlängerung bzw. Wiedererwerb pro Grabstelle und Jahr
des Nutzungsrechtes an einer 1/30 der Gebühren nach
Wahlgrabstätte (Mindestzeit 1 Jahr) Ziffer 2.1, 2.2 bzw. 2.3

3. für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird pro Grabstelle und Jahr der verbleibenden Ruhefrist eine Kostenpauschale von 40 EUR

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Öffentlichkeits- und Gremienarbeit
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im Bürgerbüro und in der Verwaltungsstelle Niedersprockhövel, Hauptstr.44, ebenfalls im Bürgerbüro. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse, Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt.
Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr zugestellt.

(ggfl. anteilig nach Monaten) erhoben.

II. Bestattungsgebühren

(einschließlich Ausheben und Zufüllen des Grabes sowie Abräumung des Grabhügels)

1. Grundgebühr	
1.1 Grabstelle für Kinder bis 5 Jahre	254,00 EUR
1.2 Grabstelle für Personen über 5 Jahre	660,00 EUR
1.3 Urnengrab	228,00 EUR
1.4 Urnenbestattung in der Urnenwandnische	50,00 EUR
2. Besondere Gebühren	
2.1 Nutzung der Trauerhalle	221,00 EUR
2.2 Nutzung der Leichenkammer	198,00 EUR

(Wird eine Mutter zusammen mit ihrem zugleich verstorbenen unter einem Jahr alten Kind in einem Sarg beerdigt, so sind die Gebühren nur für die verstorbene Mutter zu entrichten. Bei einer Beerdigung von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in einem Sarg, sind die Gebühren nur für eines der Kinder zu entrichten.)

III. Gebühren für Umbettungen

1. Erdbestattung	
1.1 Umbettung auf dem Kommunalfriedhof	1.320,00 EUR
1.2 Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof	660,00 EUR
1.3 Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof	660,00 EUR
2. Urnenbestattung	
2.1 Umbettung auf dem Kommunalfriedhof	456,00 EUR
2.2 Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof	228,00 EUR
2.3 Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof	228,00 EUR
2.4 Entnahme einer Urne aus der Urnenwandnische	50,00 EUR

IV. Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	35,00 EUR
--	-----------

Artikel II

Dieser 12. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

5.) 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Sprockhövel vom 18.12.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Öffentlichkeits- und Gremienarbeit
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im Bürgerbüro und in der Verwaltungsstelle Niedersprockhövel, Hauptstr.44, ebenfalls im Bürgerbüro. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse, Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt.
Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr zugestellt.

Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung vom 17.12.2009 folgenden 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Sprockhövel beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 4 der Hundesteuersatzung der Stadt Sprockhövel vom 19.12.2008 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 03.04.2009 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Dieser 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Sprockhövel tritt am 01.01.2010 in Kraft.

6.) Bekanntmachungsanordnung

Vorstehend abgedruckte, nachstehend aufgeführte, vom Rat der Stadt Sprockhövel am 17. Dezember 2009 beschlossene Satzungen

1. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Sprockhövel (Hebesatzsatzung),
2. 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel,
3. 17. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel,
4. 12. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel,
5. 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Sprockhövel

werden hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) -in der zurzeit geltenden Fassung- öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 18.12.2009
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Walterscheid